

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Aktuelle Herausforderungen der Corona-Eindämmung**

Bezug:

Anlagen:

---

### **Bericht:**

#### **1. Anlass/Problemstellung**

Der erfreuliche Rückgang der Anzahl der Neuinfektionen mit COVID 19 hat die Rücknahme vieler Maßnahmen der Pandemiebekämpfung erlaubt. Dadurch sind allerdings neue Risiken entstanden, die zu einer zweiten Welle von Infektionen führen könnten. In Tübingen ist besonders im Freizeitbereich eine Bereitschaft zur Inkaufnahme großer Infektionsrisiken zu beobachten. Der Schutz der besonders gefährdeten Menschen in Alten- und Pflegeheimen reicht nicht aus, um ein Überspringen einer möglichen zweiten Infektionswelle auf diese Hochrisikogruppe zu verhindern. Da die Stadt im Falle eines starken Anstiegs der Infektionen mit einem örtlichen Lockdown zu rechnen hätte, sieht die Stadtverwaltung sich in der Pflicht, lokale Optionen zur Risikobegrenzung zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen.

#### **2. Sachstand**

Gesundheitsminister Manne Lucha hat sich mit einem Schreiben an die Oberbürgermeister im Land gewandt, und Sie eindringlich gebeten, „Ansammlungen im öffentlichen Raum nicht zu dulden“, besonders wenn es „feucht und fröhlich“ zugehe. Tübingen ist nach Einschätzung der Polizei in der Region nach Stuttgart derzeit der Ort mit der größten Anziehungskraft für junge Leute, um draußen gemeinsam zu feiern. Das vom Gesundheitsminister als landesweites Problem be-

schriebene Phänomen, dass man sich wieder treffe, „als sei nichts gewesen“ trifft für Tübingen in besonderem Maße zu.

Die Stadtverwaltung hält allerdings die ministerielle Aufforderung, die Ansammlungen nicht zu dulden, ohne den massiven Einsatz der Landespolizei nicht für umsetzbar. Denn hier müsste gegen mehrere hundert friedlich zusammensitzende Personen vorgegangen werden. Überdies ist es praktisch zum Beispiel auf der Stiftskirchentreppe schwer zu entscheiden, wer sich durch Abstände zwischen Gruppen und Haushalten noch in einer erlaubten Ansammlung von 20 Personen befindet und wer nicht. Offensichtlich hat das Land seine eigenen Schutzmaßnahmen weiter reduziert als nach Auffassung des Gesundheitsministers richtig wäre und damit eine Situation geschaffen, in der auch die verbliebenen Regelungen nicht mehr eingehalten werden.

Theoretisch könnten vor Ort auch zeitlich und räumlich begrenzte Versammlungs- und Alkoholverbote erlassen werden. Sachlich und rechtlich hält die Verwaltung das aber nicht für angemessen, weil die Eingriffstiefe angesichts der aktuellen Risikolage zu groß wäre. Die Verwaltung hat daher geprüft, welche anderen Optionen zur Verfügung stehen und schlägt folgendes Vorgehen vor:

Die in der Corona-VO seit 1. Juli erfolgte Anhebung der zulässigen Größe von Ansammlungen im öffentlichen Raum auf bis zu 20 Personen wird im Stadtgebiet Tübingens aufgrund der Ermächtigung in § 20 Abs. 1 der Corona-VO, seitens der zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von 20h bis 4h wieder auf 10 Personen reduziert. Das ist der Zeitraum, in dem die größten Ansammlungen ohne Mindestabstand beobachtet werden. Für Personen, die eine Maske zum Schutz anderer tragen oder die Corona-Warn-App aktiviert haben, gilt diese Verschärfung der Landesregelung jedoch nicht.

Leitend ist bei dieser Idee der Gedanke, dass das Risiko einer schnellen Ausbreitung unter jungen Leuten, die besonders häufig symptomfrei erkranken, reduziert werden kann, ohne die Feiern zu untersagen. Dazu tragen Masken präventiv bei. Die Corona-Warn-App erlaubt die schnellere Verfolgung von Infektionsketten und warnt symptomfreie oder präsymptomatische Infizierte viele Tage schneller als des Gesundheitsamt. Für die Nutzung der Corona-Warn-App in Ansammlungen spricht auch, dass dort anders als in Cafés oder Restaurants keine Daten erhoben werden und daher die Ermittlung der Kontakte ohne App praktisch unmöglich ist.

Die Nutzung der App bleibt dabei freiwillig. Wer sich nachts zum Feiern treffen will, muss die App nicht installieren. Es besteht ebenso die Möglichkeit, eine Maske zu tragen oder sich an die Vorgabe, mit nicht mehr als 10 Personen zusammen zu kommen, zu halten. Es handelt sich nicht um eine App-Pflicht, sondern um die Gewährung eines Benutzervorteils für App-Anwender. Aus diesem Grund sieht die Stadtverwaltung diese Option als rechtlich zulässig und politisch angemessen an.

Der Vollzug der Regelung ist schwierig, aber leichter als die Auflösung aller Ansammlungen von mehr als 20 Personen. Mit Hilfe von KOD, Streetwork und Sozialarbeit hält die Stadtverwaltung einen Dialog für möglich, der zu einer deutlich verstärkten Nutzung der App, von Masken oder aber der Abgrenzung kleinerer Gruppen beiträgt. Besondere Bußgelder sind nicht erforderlich. Die allgemeinen Regelungen der Corona-VO sind hierfür ausreichend. Parallel sollen Werbeaktionen für die Nutzung der Corona-App und vorsichtiges Feiern durchgeführt werden.

Zur Verdeutlichung des Nutzens einer starken Verbreitung der Corona-Warn-App sei darauf hingewiesen, dass deren Wirkung mit dem Quadrat des Anteils der Nutzer steigt. Bei aktuell ca. 15% aktiven Nutzern ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine positiv getestete Person eine Person war,

die sich länger in deren Nähe aufgehalten hat, bei lediglich 3% liegt (das ist die Wahrscheinlichkeit, dass beide Personen die App aktiv nutzen). Bei 30% Nutzungsquote ist die Wahrscheinlichkeit bereits bei 9% und würde es hingegen gelingen, die Nutzungsquote der App auf der Stiftskirchentreppe auf 60% zu erhöhen, so könnte schon in 36% der Fälle eine erfolgreiche Warnung übermittelt werden.

Die Stadtverwaltung bereitet einen Entwurf einer Allgemeinverfügung mit entsprechenden Regelungen vor und wird diesen bis zur Diskussion im Ausschuss übermitteln. Die Zuständigkeit liegt bei der Verwaltung, also letztlich beim Oberbürgermeister. Jedoch Bedarf eine solche Regelung auch einer politischer Akzeptanz. Diese soll durch die Diskussion im Gremium und die Suche nach Alternativen geprüft werden.

Angesichts des Risikos, dass mögliche Infektionen im Freizeitbereich durch junge Menschen in die wieder geöffneten Schulen getragen werden, die Weitergabe auch in den Familien erfolgen könnte und die Barriere zu den älteren Menschen sich in der ersten Welle als sehr schwach erwiesen hat, ist aus Sicht der Verwaltung ein besonderer Schutz der Risikogruppen unerlässlich.

Leider sieht die Teststrategie des Landes dazu bisher keine wirksamen Maßnahmen vor. Screenings, wie Sie in Tübingen begonnen wurden und sehr erfolgreich zur Identifizierung von Ausbrüchen beitragen konnten, sind nicht vorgesehen, obwohl die Krankenkassen nach einer Verordnung des Bundesgesundheitsministers die Kosten tragen müssen, wenn sie vom Gesundheitsamt angeordnet werden.

Das Argument des Landes, angesichts der geringen Infektionszahlen sei nicht zu erwarten, dass Tests in Alten- und Pflegeheimen Ergebnisse zeitigen, erscheint aus Sicht der Stadtverwaltung nicht stichhaltig. Regelmäßige Tests des Pflegepersonals haben den Charakter einer Präventionsmaßnahme. Solange nichts passiert, erscheinen sie unnötig, wenn aber etwas passiert, ist es zu spät. Ist das Virus erst unerkannt in ein Heim eingedrungen, ist mit hohen Todeszahlen zu rechnen. Daran können auch die verbesserten Schutzmaßnahmen nicht viel ändern, weil Pflege mit kompletter Schutzausrüstung nicht machbar ist. Pflegeheime sind keine klinischen Isolierstationen.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, zumindest das Personal in Pflegeheimen regelmäßig auf COVID 19 zu testen. Um die Kosten, die bei Tests ohne Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, voraussichtlich von der Stadtkasse zu tragen sind, gering zu halten, soll die Strategie des Poolings angewandt werden. Dabei werden mehrere Proben zu einem Test zusammengefasst, so dass der Aufwand im Labor sinkt. Im Falle eines positiven Tests müssen alle Personen aus dem Pool erneut getestet werden, um die Infizierten zu identifizieren. Während die Kosten eines herkömmlichen Tests bei ca. 120 Euro liegen, können sie mit dieser Strategie voraussichtlich auf 20 Euro Pro Test reduziert werden. Alternativ könnten auch so genannte Schnelltests zum Einsatz kommen, die derzeit in der Entwicklung sind. Die Stadtverwaltung plant, mit lokalen Anbietern ein entsprechendes Konzept zu erstellen und dem Gemeinderat so schnell wie möglich vorzustellen. Sollte der Gemeinderat dies wünschen und entsprechende Mittel bereit stellen, ist ein Beginn der Screenings voraussichtlich auch schon im August möglich. Die Testintervalle können von der aktuellen Infektionslage abhängig gemacht werden. Die AHT könnte die Rolle eines Piloten übernehmen. Die anderen Träger wären bei Kostenübernahme durch die Stadt sicher für eine Mitwirkung zu gewinnen. Noch ausstehend ist die Prüfung der Frage, ob die Stadt über eine Allgemeinverfügung solche Tests anordnen kann, solange des Gesundheitsamt nicht aktiv wird.

